

Technische Universität Dresden

Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Elektrotechnik (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 17.04.2015

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsprüfung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Übergangsregelung
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Elektrotechnik besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet Elektrotechnik oder angrenzender Gebiete nachweist und
2. die Eignungsprüfung gemäß § 6 bestanden hat.

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Elektrotechnik erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Elektrotechnik ist das Bestehen der Eignungsprüfung nach dieser Ordnung.

(4) Kann der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

(5) War der Studienbewerber im gleichen Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert, erfolgt nach § 6 Abs. 8 Satz 1 der Immatrikulationsordnung der TU Dresden die Immatrikulation von Amts wegen in das entsprechend der bereits zurückgelegten Studienzeit nächst höhere Fachsemester. Abweichend von § 2 Abs. 2 entfällt in diesem Fall die Eignungsprüfung gemäß § 6. Die Prüfung, ob es sich um einen gleichen Studiengang handelt, erfolgt durch den Zugangsausschuss nach § 3 im Zuge des Eignungsfeststellungsverfahrens. Für Studienbewerber anderer Studiengänge gilt § 2 Abs. 2 uneingeschränkt.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Zugangsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs Elektrotechnik. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung

und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars nach Immatrikulationsordnung und des Anmeldeformulars nach § 4 Abs. 2 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfordert eine formgebundene Anmeldung bis zum 30.4. des Jahres an

Technische Universität Dresden
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
Master-Studiengang Elektrotechnik
01062 Dresden
Germany

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses, ggf. mit Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule vorzulegen, ggf. mit Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

Ohne vollständige, form- oder fristgerechte Anmeldung ist die Teilnahme an der Eignungsprüfung nicht möglich.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

Die besondere Eignung für den Master-Studiengang Elektrotechnik gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik liegt vor, wenn die Eignungsprüfung nach § 6 bestanden wurde.

§ 6

Eignungsprüfung

(1) Ziel der Eignungsprüfung ist es, die besondere Eignung für den Master-Studiengang Elektrotechnik nachzuweisen.

(2) Die Eignungsprüfung erfolgt in Form einer schriftlichen Klausurarbeit im Umfang von 240 Minuten in deutscher Sprache.

(3) Ort und Termin der Eignungsprüfung werden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung fakultätsüblich bekannt gegeben. In der Regel findet die Eignungsprüfung in den letzten zwei Wochen im Mai statt.

(4) Eine Abmeldung von der Prüfung ist bis zum Beginn der Prüfung jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Die Abmeldung muss schriftlich an die in § 4 Abs. 1 genannte Adresse erfolgen.

(5) Gegenstand der Eignungsprüfung sind Kompetenzen, wie sie z. B. in den Modulen „Algebraische und analytische Grundlagen“, „Mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung“, „Funktionentheorie“, „Part. DGL + Wahrscheinlichkeitstheorie“, „Grundlagen der Elektrotechnik“, „Elektrische und magnetische Felder“, „Dynamische Netzwerke“, „Systemtheorie“, „Automatisierungs- und Messtechnik“, „Elektroenergietechnik“, „Geräteentwicklung“, „Technologien und Bauelemente der Mikroelektronik“, „Nachrichtentechnik“ und „Schaltungstechnik“ des Diplomstudiengangs Elektrotechnik erworben werden können.

(6) Die Eignungsprüfung besteht aus den sechs Teilen

1. Grundlagen,
2. Automatisierungstechnik,
3. Elektrische Energietechnik,
4. Gerätetechnik,
5. Informationstechnik und
6. Mikroelektronik.

Ein Teil gilt als bestanden, wenn mindestens 40 Prozent der erreichbaren Punkte dieses Teiles erreicht wurden. Notwendig zum Bestehen der Prüfung ist in jedem Fall das Bestehen des Teils „Grundlagen“. Zusätzlich müssen vier der fünf übrigen Teile bestanden werden.

(7) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsprüfung, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins und die Prüfung wird als „nicht bestanden“ gewertet.

(8) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im nächsten Jahr einmalig wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden.

(9) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Besteht der Studienbewerber die Eignungsprüfung nach § 6, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Elektrotechnik.

(2) Besteht der Studienbewerber die Eignungsprüfung nach § 6 nicht, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (3) Die Bescheide sollen maximal vier Wochen nach der Eignungsprüfung versandt werden.
- (4) Elektronische Bescheide ohne Signatur sind zulässig.

§ 8 Übergangsregelung

Eignungsfeststellungsverfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher gültigen Eignungsfeststellungsordnung begonnen wurden, können gemäß der bisher gültigen Regelungen noch bis zum 30.09.2015 abgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen wird die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Elektrotechnik vom 20.04.2012 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden vom 21.01.2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 24.03.2015.

Dresden, den 17.04.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen